

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Cornelia Möhring, Richard Pitterle und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/15, 17/138, 17/147 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 6 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte und Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II:

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.““

Berlin, den 3. Dezember 2009

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 – festgestellt, dass die „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ (VBL) hinterbliebenen Lebenspartnern dieselbe Hinterbliebenenrente wie hinterbliebenen Ehegatten gewähren muss. Es führt weiter aus, dass zur Begründung der Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften der bloße Verweis auf die Ehe und ihren Schutz nicht ausreichend sei. Der besondere Schutz der Ehe durch Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) rechtfertige keine Benachteiligung. Da es um die Ungleichbehandlung von Personengruppen gehe, sei eine Ungleichbehandlung nur in engen Grenzen möglich. Die Gleichbehandlung sei aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikels 3 Absatz 1 GG geboten. Aus dem Auftrag und der Befugnis, die Ehe zu fördern, gehe kein Recht zur Benachteiligung einher, da die Pflichten gleich und die Partnerschaftsformen vergleichbar seien. Auch die Begründung, die Ehe sei typischerweise zur Kindererziehung gegründet, weist das Gericht zurück, da nicht jede Ehe auf Kinder angelegt ist. Gleichzeitig betont das Bundesverfassungsgericht, dass auch in zahlreichen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften Kinder aufwachsen.

Die Erwägungen des Gerichts gelten in gleicher Weise für alle anderen Benachteiligungen von Lebenspartnern. Da Lebenspartner in gleicher Weise füreinander eintreten müssen wie Ehegatten, müssen sie auch bei allen Rechten gleich behandelt werden.